

SRL Nr. 892

Sozialhilfegesetz

vom 24. Oktober 1989*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Dezember 1988¹,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1² *Geltungsbereich*

Das Gesetz gilt für die Sozialhilfe von Kanton und Einwohnergemeinden sowie für deren Verhältnis zu den andern Trägern der Sozialhilfe.

§ 2 *Zweck der Sozialhilfe*

Die Sozialhilfe bezweckt, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen zu fördern.

§ 3 *Arten der Sozialhilfe*

Die Sozialhilfe umfasst die generelle Sozialhilfe, die persönliche Sozialhilfe, die wirtschaftliche Sozialhilfe und die Sonderhilfen.

§ 4 *Träger der Sozialhilfe*

¹ Die Sozialhilfe ist Sache der Einwohnergemeinde.³

* K 1989 2004 und G 1990 225

¹ GR 1989 172

² Fassung gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 294).

³ Fassung gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 294).

² Der Kanton erfüllt die Aufgaben der Sozialhilfe, die ihm dieses Gesetz überträgt.

§ 5 *Örtliche Zuständigkeit*

¹ Zuständig für die Sozialhilfe ist die Einwohnergemeinde⁴ am Wohnsitz des Hilfebedürftigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977⁵.

² In Notfällen ist die Einwohnergemeinde zuständig, in der sich der Hilfebedürftige aufhält. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde. Diese wird als Aufenthaltsgemeinde bezeichnet.⁶

³ Ist ein offensichtlich Hilfebedürftiger, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgte.⁷

§ 6 *Berücksichtigung des Einzelfalls*

Die Organe der Sozialhilfe haben bei der Gewährung der Sozialhilfe den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls angemessen Rechnung zu tragen.

§ 7 *Menschenwürde und Mitspracherecht*

Die Menschenwürde des Hilfebedürftigen ist zu achten. Insbesondere ist ihm ein angemessenes Mitspracherecht zu gewähren.

§ 8 *Subsidiarität der Sozialhilfe*

¹ Die Organe der Sozialhilfe haben bei ihrer Tätigkeit vorrangig die Sozialhilfe anderer Träger zu berücksichtigen, sie zu vermitteln und nötigenfalls anzuregen und zu fördern.

² Sie sind verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu gewähren, sofern sie nicht rechtzeitig oder ausreichend auf andere Weise geleistet werden kann.

§ 9 *Übergang des Unterhaltsanspruchs*

Soweit die Einwohnergemeinde unter dem Titel der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Bevorschussung und der Mutterschaftsbeihilfe für den Unterhalt eines Kindes auf-

⁴ Gemäss Ziffer II der Änderung vom 23. März 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 133), wurden in den §§ 5, 9, 21–23, 27, 31–35, 37, 45, 46, 49, 54 sowie 58–61 die Bezeichnungen «Bürgergemeinde, Bürgergemeinden» durch «Einwohnergemeinde, Einwohnergemeinden» ersetzt.

⁵ SR 851.1. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ Gemäss Änderung vom 3. November 2004, in Kraft seit dem 1. Februar 2005 (G 2005 1), wurde Absatz 2 neu gefasst und Absatz 3 eingefügt.

⁷ Gemäss Änderung vom 3. November 2004, in Kraft seit dem 1. Februar 2005 (G 2005 1), wurde Absatz 2 neu gefasst und Absatz 3 eingefügt.

kommt, geht gemäss Artikel 289 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁸ der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf sie über.

§ 10 *Verbot der Abschiebung*

Die Organe der Sozialhilfe dürfen einen Hilfebedürftigen und seine Familienangehörigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützung oder andere Begünstigungen, sofern es nicht im Interesse der Hilfebedürftigen liegt.

§ 11 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Der Hilfebedürftige hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Inkassohilfe, der Bevorschussung und der Mutterschaftsbeihilfe über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

² Der Hilfebedürftige hat Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sofort zu melden.

§ 12 *Einholung von Auskünften*

Die zuständigen Organe der Sozialhilfe sind berechtigt, in den Fällen von § 11 die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Der Hilfebedürftige ist zu informieren.

§ 13 *Anpassung*

Ändern sich die Verhältnisse, werden die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Bevorschussung und die Mutterschaftsbeihilfe angepasst.

§ 14⁹ *Geheimhaltungspflicht*

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Personen halten Tatsachen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen, gemäss den Bestimmungen des Personalgesetzes¹⁰ geheim.

⁸ SR 210. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁹ Fassung gemäss Personalgesetz vom 26. Juni 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 305).

¹⁰ SRL Nr. 51

II. Organisation der Sozialhilfe

1. Gemeinde

§ 15¹¹ *Gemeinderat*¹²

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Sozialhilfe, die der Einwohnergemeinde übertragen ist. Er kann die Befugnis zum Entscheid ganz oder teilweise an das Sozialamt oder an Dritte delegieren.¹³

² Der Gemeinderat entscheidet über Ansprüche auf Inkassohilfe im Sinn von § 44. Er kann die Befugnis zum Entscheid ganz oder teilweise an das Sozialamt oder an Dritte delegieren.

§ 16¹⁴ *Sozialamt*

¹ Jede Einwohnergemeinde führt ein Sozialamt.¹⁵

² Das Sozialamt steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

³ Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung von Aufgaben des Sozialamtes einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen.¹⁶

2. Kanton

§ 17 *Gesundheits- und Sozialdepartement*¹⁷

Das Gesundheits- und Sozialdepartement leitet und beaufsichtigt die Sozialhilfe des Kantons.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 294).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 294).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 133).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁷ Gemäss § 70 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995 (G 1995 263), in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (K 1995 1895), wurde in den §§ 17 und 70 die Bezeichnung «Sozialdepartement» durch «Gesundheits- und Sozialdepartement» ersetzt.

§ 18 *Dienststelle Soziales und Gesellschaft*¹⁸

¹ Der Kanton führt die Dienststelle Soziales und Gesellschaft¹⁹.

² Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft²⁰ ist zuständig für die Sozialhilfe, die dem Kanton übertragen ist.

³ Sie koordiniert die Sozialhilfe.

§ 19 *Regierungsstatthalter*

Die Regierungsstatthalter beaufsichtigen die Alters- und Pflegeheime der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

III. Arten und Finanzierung der Sozialhilfe²¹

1. Generelle Sozialhilfe

§ 20²² *Arten*

Die generelle Sozialhilfe umfasst die vorsorgende Hilfe und die Hilfe an andere Träger der Sozialhilfe.

a. Vorsorgende Hilfe

§ 21 *Generelle Vorsorge*

¹ Einwohnergemeinden und Kanton klären die allgemeinen Ursachen der Hilfebedürftigkeit ab und betreiben Sozialplanung.

¹⁸ Gemäss Änderung vom 5. Juni 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 177), wurde die Bezeichnung «Kantonales Sozialamt» durch «Dienststelle Soziales und Gesellschaft» ersetzt.

¹⁹ Gemäss Änderung vom 5. Juni 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 177), wurde die Bezeichnung «Kantonales Sozialamt» durch «Dienststelle Soziales und Gesellschaft» ersetzt.

²⁰ Gemäss Änderung vom 5. Juni 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 177), wurde die Bezeichnung «Kantonales Sozialamt» durch «Dienststelle Soziales und Gesellschaft» ersetzt.

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 3. Juli 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 293).

²² Fassung gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

² Sie informieren die Öffentlichkeit über Sozialhilfemöglichkeiten und -angebote.

³ Sie stimmen ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der generellen Vorsorge untereinander und, wenn möglich, mit den andern Trägern der Sozialhilfe ab und arbeiten mit ihnen zusammen.

§ 22 *Massnahmen zur Sicherstellung von Mitarbeitern*

¹ Einwohnergemeinden und Kanton regen die Tätigkeit freiwilliger Helfer und von Selbsthilfeorganisationen in der Sozialhilfe an.

² Sie fördern die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Sozialhilfe.

b. Hilfe an andere Träger der Sozialhilfe²³

§ 23 *Arten*

Einwohnergemeinden und Kanton können andere Träger der Sozialhilfe fördern durch

- a. einmalige oder wiederkehrende Beiträge,
- b. Sachhilfen und Überlassung von Sachnutzungen,
- c. sonstige Dienstleistungen.

§ 24 *Voraussetzungen*

¹ Andere Träger der Sozialhilfe dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Leistungen im öffentlichen Interesse liegen.

² Sie haben nachzuweisen, dass

- a. ihre Tätigkeit Sozialhilfe im Sinn dieses Gesetzes ist,
- b. sie alle Anstrengungen zur Eigenleistung unternehmen,
- c. ihre Tätigkeit ohne öffentliche Hilfe nicht im notwendigen Mass möglich ist und
- d. die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gesichert ist.

³ Sie müssen zur Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Trägern der Sozialhilfe bereit sein.

§ 24a²⁴ *Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung*

¹ Kanton und Gemeinden bilden zur Planung, Organisation und Finanzierung von institutioneller Sozialhilfe gemäss § 23 sowie von Gesundheitsförderung und Prävention gemäss § 46 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005²⁵ einen

²³ Fassung gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

²⁴ Eingefügt durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

²⁵ SRL Nr. 800

Zweckverband des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinn von § 56 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004²⁶ mit Sitz in Luzern.

² Der Zweckverband besteht aus folgenden Verbandsmitgliedern:

- a. dem Kanton Luzern mit einer Beteiligung von 50 Prozent,
- b. allen Einwohnergemeinden des Kantons Luzern mit einer Beteiligung von gesamt-
haft 50 Prozent; die Beteiligung der einzelnen Einwohnergemeinden bemisst sich
nach ihrer Bevölkerungszahl; sie kann nach den zentralörtlichen Funktionen der
Gemeinden abgestuft werden.

³ Die Sitz- oder Stimmverteilung in den Verbandsorganen richtet sich, soweit möglich,
nach den Beteiligungen der Verbandsmitglieder.

⁴ Die Ausgaben des Zweckverbandes werden von den Verbandsmitgliedern im Verhält-
nis ihrer Beteiligungen getragen. Die Verbandsmitglieder sind zur Bezahlung der von
der Delegiertenversammlung beschlossenen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträ-
ge verpflichtet.

⁵ Im Übrigen gilt § 56 Absatz 2 des Gemeindegesetzes²⁷.

2. Persönliche Sozialhilfe

§ 25 *Anspruch*

Wer sich in persönlichen Schwierigkeiten befindet, hat Anspruch auf persönliche Sozi-
alhilfe.

§ 26 *Arten*

Die persönliche Sozialhilfe wird geleistet durch

- a. Beratung und Betreuung,
- b. Vermittlung an Institutionen der Sozialhilfe, wie jene der Kinder- und Jugendhilfe,
der Behindertenhilfe, der Familienberatung und Familienhilfe, der Betagtenhilfe, der
Suchtkrankenhilfe und an Selbsthilfegruppen,
- c. sonstige Dienstleistungen.

§ 27 *Kostenpflicht*

Die Einwohnergemeinde, welche die persönliche Sozialhilfe leistet, trägt deren Kosten.

²⁶ SRL Nr. 150

²⁷ SRL Nr. 150

3. Wirtschaftliche Sozialhilfe

a. Anspruch, Arten und Umfang

§ 28 *Anspruch*

¹ Wer seinen Lebensbedarf und den seiner Familienangehörigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, Arbeit oder Leistungen Dritter bestreiten kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe.

² Bevorschusste Unterhaltsbeiträge und Mutterschaftsbeihilfen sind anzurechnen.

§ 29 *Arten*

¹ Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird geleistet durch

- a. Auszahlung von Bargeld,
- b. Erteilung von Gutsprachen,
- c. Gewährung von Sachhilfen.

² Sie ist in Absprache mit dem Hilfebedürftigen mit der persönlichen Sozialhilfe zu verbinden.

³ Sie kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder sonstwie geeignet sind, die Lage des Hilfebedürftigen und seiner Familienangehörigen zu verbessern.

⁴ Werden Auflagen und Weisungen nicht befolgt, kann die wirtschaftliche Sozialhilfe in angemessenem Verhältnis zum Fehlverhalten gekürzt oder aufgehoben werden.²⁸

§ 30 *Umfang*

¹ Die wirtschaftliche Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum ab.

² Für dessen Bemessung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe wegleitend.²⁹

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Abweichungen beschliessen. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen.³⁰

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 133).

²⁹ Gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), wurde Absatz 2 neu gefasst und Absatz 3 eingefügt.

³⁰ Gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), wurde Absatz 2 neu gefasst und Absatz 3 eingefügt.

b. Kostenpflicht und Kostenersatzpflicht

§ 31 *Kostenpflicht*

Die Einwohnergemeinde am Wohnsitz des Hilfebedürftigen trägt die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

§ 32³¹

§ 33³² *Kostenersatzpflicht des Kantons*

Der Kanton ersetzt dem kostenpflichtigen Gemeinwesen die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe, die er gestützt auf das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger oder aufgrund von internationalen Abkommen vergütet erhält.

§ 33a³³ *Kostenersatzpflicht der Wohnsitzgemeinde*

¹ Die Einwohnergemeinde am Luzerner Wohnsitz des Hilfebedürftigen ersetzt dem Kanton jene Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe, welche dieser gestützt auf das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger oder aufgrund von internationalen Abkommen zu vergüten hat.

² Sie ersetzt der Luzerner Aufenthaltsgemeinde jene Kosten der Notfallhilfe, welche diese gestützt auf § 5 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes zu tragen hat.

§ 34³⁴ *Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinde*

¹ Wenn der Hilfebedürftige keinen Unterstützungswohnsitz im Kanton Luzern hat, ersetzt die Einwohnergemeinde am Luzerner Heimatort des Hilfebedürftigen

- a. dem Kanton jene Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe, welche dieser gestützt auf das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger oder aufgrund von internationalen Abkommen zu tragen hat,
- b. der Luzerner Aufenthaltsgemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

² Hat der Hilfebedürftige das Bürgerrecht mehrerer luzernischer Gemeinden, ist jene Gemeinde kostenersatzpflichtig, deren Bürgerrecht er oder seine Vorfahren zuletzt erworben haben.

³¹ Aufgehoben durch Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 257).

³² Fassung gemäss Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 257).

³³ Eingefügt durch Änderung vom 3. November 2004, in Kraft seit dem 1. Februar 2005 (G 2005 1).

³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 3. November 2004, in Kraft seit dem 1. Februar 2005 (G 2005 1).

§ 35³⁵ *Kostenersatzpflicht bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung*

Bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung bleibt die Einwohnergemeinde der fehlbaren Organe für die Kosten der gewährten wirtschaftlichen Sozialhilfe der kostenpflichtigen Gemeinde so lange ersatzpflichtig, als der Hilfebedürftige den Wohnsitz ohne behördliche Beeinflussung nicht gewechselt hätte, längstens aber während fünf Jahren.

c. Verwandtenunterstützung und Rückerstattung

§ 36 *Verwandtenunterstützung*

Die Verwandtenunterstützungspflicht richtet sich nach den Artikeln 328 und 329 ZGB.

§ 37 *Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug*

¹ Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe ist der Einwohnergemeinde, die sie gewährt hat, so weit zurückzuerstatten, als sich die finanzielle Lage des Hilfebedürftigen gebessert hat und ihm die Rückerstattung zumutbar ist. Hat ein Gemeinwesen Kostenersatz geleistet, ist ihm die wirtschaftliche Sozialhilfe zurückzuerstatten.

² Wirtschaftliche Sozialhilfe, die einem Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Altersjahr oder für seine Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, gewährt wurde, ist nicht zurückzuerstatten.³⁶

³ Wirtschaftliche Sozialhilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter und anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt wird, für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung verlangen.³⁷

§ 38 *Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug*

¹ Wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben oder infolge Verletzung der Meldepflicht wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten hat, ist dem anspruchsberechtigten Gemeinwesen zur Rückerstattung verpflichtet.

² Auf die Rückerstattung kann in Härtefällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 294).

³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 3. November 2004, in Kraft seit dem 1. Februar 2005 (G 2005 1).

³⁷ Eingefügt durch Änderung vom 23. März 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 133).

§ 39 *Rückerstattung aus dem Nachlass*

Erben sind dem anspruchsberechtigten Gemeinwesen so weit zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe verpflichtet, als sie aus dem Nachlass bereichert sind.

§ 40 *Unverzinslichkeit*

Die Rückerstattungsforderung ist unverzinslich, sofern die wirtschaftliche Sozialhilfe rechtmässig bezogen wurde. Andernfalls ist sie ab Bezug mit fünf Prozent pro Jahr zu verzinsen.

§ 41 *Verwirkung*

¹ Der Anspruch auf Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe erlischt, wenn er nicht innert einem Jahr seit Kenntnis vom anspruchsberechtigten Gemeinwesen geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach Gewährung der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

² Das anspruchsberechtigte Gemeinwesen hat Kenntnis vom Rückerstattungsanspruch, sobald ein Mitarbeiter des Sozialamtes oder ein Mitglied der Sozialbehörde in Ausübung amtlicher Verrichtungen von den Voraussetzungen des Rückerstattungsanspruchs Kenntnis erhalten hat.

§ 41a³⁸ *Grundpfandgesicherte Rückerstattungsansprüche*

Der Anspruch auf Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe, der durch ein Grundpfand sichergestellt ist, unterliegt weder der Verwirkung noch der Verjährung.

4. Sonderhilfen**§ 42** *Begriff*

Sonderhilfen sind insbesondere Leistungen für einzelne Personengruppen, Heime und sonstige Einrichtungen.

§ 43³⁹ *Arten*

Die Sonderhilfen sind

- a. Inkassohilfe und Bevorschussung,
- b. Mutterschaftsbeihilfe,
- c. Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich,

³⁸ Eingefügt durch Änderung vom 3. November 2004, in Kraft seit dem 1. Februar 2005 (G 2005 1).

³⁹ Fassung gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

- d. Angebote der Gemeinden für Betagte und Pflegebedürftige,
- e. Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen.

a. Inkassohilfe und Bevorschussung

§ 44 *Anspruch auf Inkassohilfe*

¹ Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen der Eltern (Artikel 276 und 290 ZGB).

² Der unterhaltsberechtigte Ehegatte oder eingetragene Partner hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners (Art. 125, 131 Abs. 1, 137, 173 und 176 ZGB, Art. 34 PartG⁴⁰).⁴¹

§ 45 *Anspruch auf Bevorschussung*

¹ Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

² Die Bevorschussung setzt einen Rechtstitel voraus.

³ Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die nach der Gesuchstellung fällig werden.

§ 46 *Ausschluss der Bevorschussung*

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

- a. der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist,
- b. das Kind sich dauernd im Ausland aufhält,
- c. die Eltern zusammenwohnen,
- d. der Elternteil oder Stiefelternanteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, die vom Regierungsrat festzusetzende Einkommens- und Vermögensgrenze überschreitet,
- e. das Kind oder der gesetzliche Vertreter, der die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthält,
- f. den unterstützungspflichtigen Verwandten die Bestreitung des Unterhalts des Kindes ganz oder teilweise zugemutet werden kann, der gesetzliche Vertreter des Kindes den Unterstützungsanspruch aber weder selber geltend macht noch ihn zur Geltendmachung der Einwohnergemeinde abtritt.

⁴⁰ SR 211.231

⁴¹ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

§ 47 *Umfang der Bevorschussung*

¹ Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag.

² Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht übersteigen.

§ 48⁴²**§ 49** *Kostenpflicht*

¹ Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der Inkassohilfe.

² Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der Bevorschussung, soweit sie nicht vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert werden kann.

³ Die Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.

§ 50 *Kostenersatzpflicht bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung*

Bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung bleibt die Gemeinde der fehlbaren Organe für die Kosten der gewährten Inkassohilfe und der Bevorschussung der kostenpflichtigen Gemeinde so lange ersatzpflichtig, als das unterhaltsberechtigende Kind den Wohnsitz ohne behördliche Beeinflussung nicht gewechselt hätte, längstens aber während fünf Jahren.

§ 51 *Rückerstattung der Bevorschussung*

¹ Ein Kind, das Vorschüsse bezieht, ist der kostenpflichtigen und im Fall des § 50 der kostenersatzpflichtigen Gemeinde so weit zur Rückerstattung verpflichtet, als ihm der unterhaltspflichtige Elternteil die bevorschussten Unterhaltsbeiträge direkt bezahlt.

² Ein Kind, das unrechtmässig Vorschüsse erhalten hat oder den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt und dadurch zu Vermögen kommt, hat die Vorschüsse der kostenpflichtigen und im Fall des § 50 der kostenersatzpflichtigen Gemeinde zurückzuerstatten.

³ Auf die Rückerstattung kann in Härtefällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.

⁴ Bevorschussungen, die im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter und anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt werden, für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, sind zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung verlangen.⁴³

⁴² Aufgehoben durch Änderung vom 23. März 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 133).

⁴³ Eingefügt durch Änderung vom 3. November 2004, in Kraft seit dem 1. Februar 2005 (G 2005 1).

§ 52 *Unverzinslichkeit*

Die Rückerstattungsforderung ist unverzinslich, sofern die Bevorschussung rechtmässig bezogen wurde. Andernfalls ist sie ab Bezug mit fünf Prozent pro Jahr zu verzinsen.

§ 53 *Verwirkung*

¹ Der Anspruch auf Rückerstattung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge erlischt, wenn er nicht innert einem Jahr seit Kenntnis von der anspruchsberechtigten Gemeinde geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach Gewährung der Vorschüsse.

² Die anspruchsberechtigte Gemeinde hat Kenntnis vom Rückerstattungsanspruch, sobald ein Mitarbeiter des Sozialamtes oder ein Mitglied der Sozialbehörde in Ausübung amtlicher Verrichtungen von den Voraussetzungen des Rückerstattungsanspruchs Kenntnis erhalten hat.

b. Mutterschaftsbeihilfe**§ 54** *Anspruch*

Eine Mutter hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe, wenn

- a. vor oder nach der Geburt das soziale Existenzminimum nicht gedeckt ist,
- b. sie sich überwiegend der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und
- c. sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zur Zeit der Gesuchstellung im Kanton Luzern hatte.

§ 55 *Ausschluss*

Kein Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe besteht, wenn die Mutter die zur Prüfung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthält.

§ 56 *Umfang*

¹ Die Mutterschaftsbeihilfe sichert das soziale Existenzminimum der Familie, soweit es nicht durch anrechenbares Einkommen und Reinvermögen gedeckt ist.

² Das soziale Existenzminimum der Familie berechnet sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Für allfällige Abweichungen gilt § 30 Absatz 3.⁴⁴

⁴⁴ Gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), wurde Absatz 2 neu gefasst und Absatz 3 eingefügt.

³ Wenn die anspruchsberechtigte Mutter während der Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsbeihilfe ihre Erwerbstätigkeit aufgibt oder keine solche aufnimmt, dürfen die Beiträge nicht gekürzt werden.⁴⁵

§ 57 *Anspruchsdauer*

¹ Die Mutterschaftsbeihilfe wird während zwölf Monaten ausgerichtet, davon maximal drei Monate vor der Geburt.

² Mit der Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes im Kanton Luzern entfällt der Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe.

§ 58⁴⁶

§ 59 *Rückerstattung*

¹ Wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben oder infolge Verletzung der Meldepflicht Mutterschaftsbeihilfe erhalten hat, ist der Einwohnergemeinde zur Rückerstattung verpflichtet. Die Rückerstattungsforderung ist ab Bezug mit fünf Prozent pro Jahr zu verzinsen.

² Mutterschaftsbeihilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter und anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt wird, für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung verlangen.⁴⁷

³ ...⁴⁸

⁴ Der Anspruch auf Rückerstattung der bezogenen Mutterschaftsbeihilfe erlischt, wenn er nicht innert einem Jahr seit Kenntnis von der anspruchsberechtigten Einwohnergemeinde geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach Gewährung der Mutterschaftsbeihilfe.⁴⁹

⁵ Die anspruchsberechtigte Einwohnergemeinde hat Kenntnis vom Rückerstattungsanspruch, sobald ein Mitarbeiter des Sozialamtes oder ein Mitglied der Sozialbehörde in

⁴⁵ Gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), wurde Absatz 2 neu gefasst und Absatz 3 eingefügt.

⁴⁶ Aufgehoben durch Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 257).

⁴⁷ Gemäss Änderung vom 23. März 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 133), wurde Absatz 2 neu eingefügt, die bisherigen Absätze 2–4 wurden zu Absätzen 3–5.

⁴⁸ Aufgehoben durch Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 257).

⁴⁹ Gemäss Änderung vom 23. März 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 133), wurde Absatz 2 neu eingefügt, die bisherigen Absätze 2–4 wurden zu Absätzen 3–5.

Ausübung amtlicher Verrichtungen von den Voraussetzungen des Rückerstattungsanspruchs Kenntnis erhalten hat.⁵⁰

c. Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich⁵¹

§ 60⁵² *Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige*

¹ Der Kanton gewährt Asylsuchenden und Schutzbedürftigen persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, soweit nicht der Bund zuständig ist.

² Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände dies erfordern, ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen.

³ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden.

§ 61⁵³ *Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen und für Flüchtlinge*

¹ Der Kanton gewährt in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen, die sich im Kanton aufhalten, persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe.

² Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände dies erfordern, ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen.

³ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden.

⁴ Halten sich vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig.

...⁵⁴

§ 62⁵⁵

§§ 63–68⁵⁶

⁵⁰ Gemäss Änderung vom 23. März 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 133), wurde Absatz 2 neu eingefügt, die bisherigen Absätze 2–4 wurden zu Absätzen 3–5.

⁵¹ Fassung gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

⁵² Fassung gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

⁵³ Fassung gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

⁵⁴ Der Zwischentitel «d. Beiträge an die Baukosten von Justizheimen» sowie § 62 wurden durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), aufgehoben.

⁵⁵ Der Zwischentitel «d. Beiträge an die Baukosten von Justizheimen» sowie § 62 wurden durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), aufgehoben.

⁵⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Juni 1997, in Kraft seit dem 1. Januar 1998 (G 1997 295).

e. Angebot der Gemeinden für Betagte und Pflegebedürftige⁵⁷

§ 69⁵⁸ *Angebot der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden sorgen für ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Unterkunft, Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen.

² Sie regeln die Finanzierung und tragen die Kosten, soweit sie insbesondere nicht durch Vergütungen der betreuten Personen und der Versicherer gedeckt sind.

³ Die Krankenpflege und die Hilfe zu Hause (Spitex) richtet sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes⁵⁹.

f. Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen

§ 70 *Aufnahme von Betagten, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen*

¹ Wer gewerbmässig nicht mehr als drei Betagten über 65 Jahren, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege gewährt, bedarf der Bewilligung der Gemeinde, in der er diese Tätigkeit ausübt, und untersteht ihrer Aufsicht.⁶⁰

² Wer gewerbmässig mehr als drei Betagten über 65 Jahren, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege gewährt, bedarf der Bewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartementes und untersteht seiner Aufsicht.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Wohlergehen der Betagten, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen gewährleistet ist. Insbesondere müssen eine angemessene ärztliche, pflegerische und soziale Betreuung sichergestellt und die notwendigen Einrichtungen vorhanden sein.

⁴ Die Bewilligung wird entzogen, wenn das Wohlergehen der Betagten, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen nicht mehr gewährleistet ist.

⁵⁷ Eingefügt durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342). Der ursprüngliche Zwischentitel sowie der ursprüngliche § 69 wurden durch Änderung vom 23. März 1998 aufgehoben.

⁵⁸ Eingefügt durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342). Der ursprüngliche Zwischentitel sowie der ursprüngliche § 69 wurden durch Änderung vom 23. März 1998 aufgehoben.

⁵⁹ SRL Nr. 800

⁶⁰ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

§ 71 *Bewilligungsfreie Aufnahme und Aufnahmeverbot*

¹ Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

- a. die Pflege von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern, Ehegatten oder eingetragenen Partnern,⁶¹
- b. die Aufnahme von Personen in kantonale, kommunale oder gemeinnützige Heime und sonstige Einrichtungen, die nach dem Gesundheitsrecht oder dem Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007⁶² einer besonderen Aufsicht unterstehen, im Rahmen der Invalidenversicherung vom Bundesamt für Sozialversicherungen zugelassen oder für den Straf- und Massnahmenvollzug vom Bundesamt für Justiz anerkannt sind⁶³.

² Die Aufnahme wird untersagt, wenn das Wohlergehen der betreuten Personen nicht gewährleistet ist, insbesondere, wenn eine angemessene ärztliche, pflegerische und soziale Betreuung oder die notwendigen Einrichtungen fehlen.

§ 72 *Aufnahme von Kindern und Jugendlichen*

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Familien-, Tages- und Heimpflege richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

...⁶⁴

§ 72a⁶⁵

IV. Verfahren

§ 73 *Vermittlungspflicht*

¹ Jede kantonale oder kommunale Behörde, bei der ein Gesuch um Sozialhilfe gestellt wird, ist verpflichtet, es unverzüglich an das zuständige Sozialamt weiterzuleiten.

⁶¹ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

⁶² SRL Nr. 894

⁶³ Fassung gemäss Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 297).

⁶⁴ Der Zwischentitel «5. Lastenausgleich» sowie § 72a wurden durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), aufgehoben.

⁶⁵ Der Zwischentitel «5. Lastenausgleich» sowie § 72a wurden durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), aufgehoben.

² Jede kantonale oder kommunale Behörde, die von der Hilfebedürftigkeit einer Person oder Familie Kenntnis erhält, ist verpflichtet, sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich mit einem Gesuch um Hilfe an das zuständige Sozialamt zu wenden.

§ 74 *Meldepflicht bei Kostenersatz*

Das Gemeinwesen, das Kostenersatz beansprucht, hat die wirtschaftliche Sozialhilfe innert 20 Tagen seit der Gewährung dem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen anzuzeigen. Nichtbeachtung der Frist bewirkt den Verlust des Kostenersatzes für die weiter als 20 Tage zurückliegende Hilfe.

§ 74a⁶⁶ *Verwirkung*

Ansprüche auf Kostenersatz verirken innert zweier Jahre seit Ablauf der Frist zur Rechnungsstellung.

§ 75 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide über die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Bevorschussung, die Mutterschaftsbeihilfe und die Rückerstattung ist die Einsprache an den Gemeinderat zulässig.⁶⁷

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁶⁸.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 76 *Beitragszusicherung nach neuem Recht*

Sind zugesicherte Baukostenbeiträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht ausbezahlt worden, können Zusicherungen nach neuem Recht verlangt werden, sofern die Objekte nicht mehr in den Genuss der entsprechenden Bundesleistungen gelangen.

§ 77 *Kostenersatzpflicht nach altem und neuem Recht*

¹ Bei hängigen Fällen der wirtschaftlichen Sozialhilfe beginnt die einjährige Wohnsitzfrist für die Kostenersatzpflicht gemäss den §§ 32 und 33 Absatz 1a und b im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu laufen.

⁶⁶ Eingefügt durch Änderung vom 23. März 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 133).

⁶⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 133).

⁶⁸ SRL Nr. 40

²Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Wohnsitzeverhältnisse gelten nur insoweit, als sie gemäss den Bestimmungen des Armengesetzes zu einer früheren Änderung der Kostenersatzpflicht führen.

§ 78 *Vollzugsbestimmungen*

Bis zum Erlass neuer Verordnungen des Regierungsrates bleiben die bisherigen Verordnungen in Kraft, soweit sie mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

§ 78a⁶⁹

§ 79 *Aufhebung von Erlassen*

Es werden aufgehoben

- a. das Armengesetz vom 1. Oktober 1935⁷⁰,
- b. § 6 des Bürgerrechts-Gesetzes vom 29. Dezember 1922⁷¹.

§ 80 *Gesetzesänderungen*

Verschiedene Gesetze werden gemäss Anhang⁷², der Bestandteil dieses Gesetzes ist, geändert.

§ 81 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum⁷³.

Luzern, 24. Oktober 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Martin Senn

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁶⁹ Aufgehoben durch Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 257).

⁷⁰ G XI 542 (SRL Nr. 892)

⁷¹ G X 487 (SRL Nr. 2)

⁷² Die Gesetzesänderungen, die der Grosse Rat am 24. Oktober 1989 zusammen mit dem Sozialhilfegesetz beschlossen hat, bilden gemäss § 80 einen Bestandteil dieses Gesetzes. Sie wurden in einem Anhang wiedergegeben, der am 20. Januar 1990 in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurde (G 1990 225). Bei der vorliegenden Ausgabe wird auf die Wiedergabe dieses Anhangs mit den Gesetzesänderungen verzichtet.

⁷³ Das Gesetz wurde am 28. Oktober 1989 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1989 2004). Die Referendumsfrist lief am 27. Dezember 1989 unbenützt ab.